

GEMEINDE WINSEN

- Bau- und Planungsausschuss -

24568 Kattendorf, den 08.11.2023
Eingang Amt: 29.09.2023 [AKFinanz]
I - 3

Nr. 1 – BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSS WINSEN vom 28.09.2023

Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 21:15 Uhr, Winsen, Feuerwehrhaus

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7

Anwesend stimmberechtigt:

Gv Jan Thies (Vorsitzender)

GV'in Jana Jagla

GV'in Kerstin Biehl

GV'in Maren Sohnius

GV'in Imke Busse

WB Sebastian Schröder

Nicht anwesend:

WB Tobias Timpf

Nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister Rüdiger Schimkat

Frau Astrid Nenz, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführerin

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der wählbaren Bürger des Bau- und Planungsausschusses
3. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
4. Fragen der Ausschussmitglieder
5. Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung der Stellungnahme der Gemeinde Winsen zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III an die Gemeindevertretung
6. Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung des Feststellungsbeschlusses über den Flächennutzungsplan an die Gemeindevertretung
7. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Verpflichtung der wählbaren Bürger des Bau- und Planungsausschusses

Der Vorsitzende verpflichtet den wählbaren Bürger Sebastian Schröder per Handschlag.

TOP 3

Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Der Vorsitzende GV Jan Thies berichtet, dass

- der Fehlanschluss an der Abwasserleitung in der Dorfstraße Höhe Nr. 23 repariert ist.
- bei dem Niederschlagswasserproblem in der Straße „Klein Winsen“ immer noch Arbeiten seitens des beauftragten Ingenieurbüros anstehen.
- der Gewässerpflegeverband Ohlau möchte die Ohlau im Bereich der Brücke im „Alten Kaltenkirchener Weg“ teilweise renaturieren.

Bürgermeister Rüdiger Schimkat informiert darüber, dass

- er hat an einigen Veranstaltungen des WZV teilgenommen habe
- eine Dorfbegehung stattgefunden habe. Vorerst nur im Bereich des Feuerwehrgerätehauses
- die Abrechnungen für die Müllgebühren 2023 in Kürze an die Eigentümer rausgehen. Vorerst wird nur der Basistarif abgerechnet, die individuellen Verbrauchsabrechnungen erfolgen 2024.
- im „Alten Kaltenkirchener Weg“ Schlaglöcher beseitigt werden

TOP 4

Fragen der Ausschusmitglieder

GV'in Jana Jagla fragt an, ob der Grundstückseigentümer von dem durch Niederschlagswasser betroffenen Grundstück Klage eingereicht hat?

GV'in Maren Sohnius fragt an, ob für die Kanalsanierungsmaßnahmen Gewährleistungs-abnahmen gemacht werden?

Bgm. Rüdiger Schimkat bittet um Informationen von den Ausschusmitgliedern, ob ggf. Ende 2023 noch Maßnahmen beauftragt müssen. Es muss dafür ein gültiger Haushalt vorliegen.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung der Stellungnahme der Gemeinde Winsen zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III an die Gemeindevertretung

Auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sind die Länder verpflichtet, für Teilräume Regionalpläne aufzustellen. Diese sind nach § 9 Landesplanungsgesetz (LaplaG) aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu entwickeln und zeitnah an ihn anzupassen.

Die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III legt auf der Grundlage der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse für den Planungsraum fest.

Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, müssen die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt werden.

Die Regionalpläne geben mit den sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor, wie sich Siedlungsstruktur, Freiräume und Infrastruktur in den Planungsräumen entwickeln sollen. Darin sind zum Beispiel Siedlungsachsen und regionale Grünzüge sowie Kernbereiche für den Tourismus ausgewiesen oder überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen festgelegt. In den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne geht es dagegen nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die gesondert im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen Wind geregelt werden.

Inhaltlich basiert die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III auf

- den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes 2021,
- fachplanerischen und fachrechtlichen Gutachten,
- den Flächennutzungsplänen und den Ergebnissen der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen,
- Ergebnissen aus Beteiligungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 LaplaG.

Bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist daher darauf zu achten, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gilt.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Die Gemeinde Winsen kann die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Anlass nehmen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Entwurfsunterlagen bis zum 09.11.2023 eine Stellungnahme abzugeben oder Änderungen vorzuschlagen.

Gemeinde Winsen

Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur.

Als zentrale Orte und Stadtkerne sind im Planungsraum folgende Städte und Gemeinden eingestuft: – als Mittelzentrum:

- Kaltenkirchen

Die Flächen benachbarten Gemeinden, die im baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung mit der zentralörtlich eingestuften Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen.

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind (hierbei handelt es sich um alle amtsangehörigen Gemeinden) erfolgt die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs (Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP 2021).

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung sind, hier handelt es sich um die amtsangehörigen Gemeinden, ist eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe (siehe Kapitel 3.7 Abs. 1 LEP 2021) möglich.

Die Stadt Kaltenkirchen als Mittelzentrum im Ordnungsraum Hamburg und nördlichster Schwerpunkt auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung genommen. Kaltenkirchen übernimmt Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich von 13 weiteren Gemeinden. Die Gemeinde Winsen zählt zu den Nahbereichen.

2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

In den Ordnungsräumen Hamburg und Lübeck sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum III sind regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen.

In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 sind Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität im Außenbereich zulässig. Weiterhin regelt der § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (erneuerbare Energien Gesetz – EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überregenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Winsen folgende Stellungnahme abzugeben und bittet die Amtsverwaltung diese bis zum 09.11.2023 im Beteiligungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein einzureichen.

Die Gemeinde Winsen nimmt Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gemeinde Winsen von allen Seiten vom regionalen Grünzug umgeben ist. In Richtung Norden und Osten befinden sich ausgeprägte Waldgebiete, wobei sich Richtung Osten zusätzlich die Abgrenzung baulicher Entwicklung gem. dem „alten“ Landschaftsrahmenplan befindet.

Richtung Süden an der Kisdorfer Straße liegt ein großer landwirtschaftlicher Betrieb, der eine Erweiterung der baulichen Entwicklung in diese Richtung schwierig macht. Hier handelt es sich um einen Aussiedlungshof, der sich vor ca. 25 Jahren in der Ortsmitte befand und durch die Betriebsverlegung in dem Bereich bereits freie Bauflächen geschaffen hat, die mittlerweile komplett bebaut sind.

Aus der Planzeichnung des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III ist für den Bereich der Gemeinde Winsen ganz klar zu erkennen, dass eine zusätzliche Bebauung, aufgrund naturschutzrechtlicher Belange, nur in Richtung Westen möglich ist. Aber gerade hier ist der Regionale Grünzug der bestehenden Bebauung sehr nahe. In dem 2019 aufgestellten Landschaftsplan wurde diese Fläche wie folgt beschrieben:

Da die kartografische Abgrenzung des regionalen Grünzugs, Erläuterungen zu Kap. 5.8 des Regionalplans, nicht flächenscharf zu sehen ist und der genaueren Abgrenzung im Rahmen der kommunalen Landschafts- (und Bauleit-)planung bedarf, kommt die Gemeinde Winsen hiermit dem Bedarf einer Konkretisierung indirekt durch die Darstellung von Flächen für die Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. F 3.1 dieses Landschaftsplans nach. In dem für eine bauliche Entwicklung zur Rede stehenden Bereich (s. o. Kap. F 3.1) westlich der Ortslage Winsen sind Ackerflächen vorhanden, die durch Knicks gegliedert werden. Weitere wertvolle Lebensräume sind in diesem Bereich nicht vorhanden. An der Oersdorfer Straße sind bereits Bebauungen vorhanden und die Fläche würde eine Arrondierung der Ortslage ergeben, in dem eine Bebauung in einem Rund aus Dorfstraße und Hauptstraße vervollständigt werden.

Gemäß des aktuellen Regionalplanes wird die Gemeinde Winsen auch zukünftig weitgehend von dem regionalen Grünzug umgeben sein. Regionale Grünzüge sind ohne Frage notwendig und wichtig, gerade im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushaltes und unserer ländlichen Räume. Gleichzeitig wird es in der Gemeinde Winsen jedoch auch als eine primäre Aufgabe der Gemeindepolitik angesehen, aktiv Zukunftsperspektiven für die Gemeinde zu erarbeiten, die eine abgestimmte, behutsame wohnbauliche Entwicklungsstrategie unter Einbeziehung der vorhandenen dörflichen Strukturen beinhaltet.

Die Gemeinde Winsen hat in den letzten Jahren aus ihrer Mitte eine hohe Nachfrage von einheimischen Bürgerinnen und Bürgern nach Baugrundstücken erfahren. Die fehlenden Flächen zur Ansiedelung junger ortsansässiger Familien und die demographische Entwicklung der Gemeinde hat daraufhin zu einem Rückgang der Einwohnerzahl von mehr als 10% geführt. Gerade den jungen Bürgerinnen und Bürgern welche sich im Ehrenamt, der Freiwilligen Feuerwehr oder im Gemeindeleben einbringen und engagieren, soll die Möglichkeit gegeben werden, auch weiterhin ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben zu können. Ohne attraktive Flächenangebote ist der Erhalt der dörflichen Charakteristik mit samt der Menschen, die diese ausmachen, in erheblicher Gefahr. Die Gemeinde sieht hier so akuten Bedarf zu einer Ausweisung neuer Flächen zwecks einer baulichen Entwicklungsmöglichkeit. Um die Identität als ländliche Gemeinde zu wahren, gilt es,

diese zukünftige Entwicklung ortsangemessen zu gestalten und entsprechend umzusetzen.

Zusammenfassend stellt sich die Situation der Gemeinde Winsen so dar, dass eine weitere Entwicklung der Gemeinde lediglich in westliche Richtung erfolgen kann, was eine geringfügige Verlegung des regionalen Grünzuges erforderlich machen würde. Die Gemeinde Winsen bittet daher um eine Verschiebung des regionalen Grünzuges an die westliche Grenze der nachfolgenden Flurstücke 257 und 258 der Flur 2 der Gemarkung Winsen.



Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung des Feststellungsbeschlusses über den Flächennutzungsplan an die Gemeindevertretung

Die Gemeinde Winsen verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Eine Aufstellung war bisher nicht erforderlich, da das Gemeindegebiet mit dem B-Plan 1 überplant ist, der fast den gesamten Innenbereich umfasst und dessen Bebauung regelt. Grundsätzlich gilt es als zulässig, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Für die sonstigen Bereiche gelten bislang die §§ 34 BauGB (Zusammenhang des bebauten Innenbereichs) und 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) als Orientierungs- und Bewertungsgrundlage.

Da mittlerweile die in der Gemeinde nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 verfügbaren Grundstücke weitgehend bebaut worden sind und nur noch wenige freie unbebaute Teilflächen zur Verfügung stehen, hat die Gemeindevertretung zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB beschlossen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in den das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten. Im Vorweg hat die Gemeinde bereits einen Landschaftsplan (2019) aufgestellt, der die möglichen neuen Bauflächen grundsätzlich auf ihre landschaftsplanerische Eignung geprüft hat. Der Flächennutzungsplan kann an diese vorangegangene Planung anknüpfen. Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet von Winsen. Die Gemeinde hat eine Gesamtgröße von ca. 4,06 km².

Die Gemeindevertretung Winsen hat in der Sitzung am 16.04.2019 den Landschaftsplan festgestellt und hat in der darauffolgenden Sitzung am 03.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 BauGB gefasst. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde in einer öffentlichen Veranstaltung am 01.10.2020 über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Zusätzlich wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in dem Zeitraum vom 16.09.2020 bis einschließlich 16.10.2020 über die Planung in der Amtsverwaltung Kisdorf, zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.11.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 18.11.2021 bis zum 20.12.2021 beteiligt.

Der Entwurf ist nach der Öffentlichen Auslegung geändert worden, so dass der F-Plan erneut ausgelegt und beteiligt wurde. Es wurde zudem bestimmt, dass gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die erneute Auslegung fand vom 07.03.2023 bis zum 11.04.2023 statt. Die Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben 28.02.2023 erneut beteiligt. Hierbei sind drei Anmerkungen eingegangen – welche in der Abwägungstabelle (Anlage 3) aufgelistet sind.

Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt. In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes dargelegt. Auch werden aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar.

Beschluss:

- 1. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag vom 04.05.2023 vom beauftragten Planungsbüro ‚dn Stadtplanung‘ abzuwägen. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.**
- 2. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Flächen-nutzungsplan – bestehend aus Planzeichnung und Begründung - zu beschließen.**
- 3. Der beschlossene Flächennutzungsplan ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen. Daran anschließend ist die Genehmigung nach § 6 (5) des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 7

Einwohnerfragestunde

Es wird angemerkt, dass am Radweg in Richtung Oersdorf der Knick beschnitten werden muss und im Wohldweg, vor dem Gewerbebetrieb, zwei große Löcher im Asphalt sind.

Gez.: Astrid Nenz
Protokollführerin